



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1169 I  
29.09.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-1072 SR

München  
23.11.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Jürgen Mistol und  
Anna Toman vom 28.09.2020 betreffend Angriffe auf Journalist\*innen wäh-  
rend Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

*Sind der Staatsregierung im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Corona-  
Maßnahmen in Bayern Angriffe auf anwesende Journalist\*innen bekannt gewor-  
den? (Falls ja, bitte mit genauer Angabe zu Datum, Ort, Veranstaltung und Anlass  
des jeweiligen Vorfalls)*

Den Präsidien der Bayerischen Landespolizei sind die folgenden Erkenntnisse im  
Sinne der Fragestellung bekannt geworden. Eine automatisierte, lückenlose Re-  
cherche in polizeilichen Datenbeständen ist anhand der Parameter Journalisten  
und Journalistinnen, Versammlungen sowie der unbestimmten Definition eines An-  
griffs allerdings nicht möglich.

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Ereignis</b>	<b>Kurz Sachverhalt</b>
08.05.2020	München, Odeonsplatz	Versammlung	Zwei Pressevertreter gerieten mit einem Versammlungsteilnehmer in Streit. Dabei soll ein Versammlungsteilnehmer einen der Pressevertreter am Fotografieren gehindert haben.
09.05.2020	Nürnberg, Lorenzer Platz	Versammlungen	Während der Versammlungen wurden Reporter eines Kamerateams des BR durch mehrere Personen angepöbelt. Durch mindestens eine der Personen wurde auch an der Kamera gerüttelt.
09.05.2020	München, Marienplatz	Versammlung	Ein Pressevertreter fotografierte eine Person am Rande des Versammlungsgeschehens am Marienplatz. Da die Person dies nicht wollte, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Zusammenhang der Pressevertreter durch die Person als „Stasi-Schwein“ beleidigt wurde.
01.06.2020	Cham	Versammlung	siehe Antwort zu Frage 7.1.
06.06.2020	München, Karl-Stützel- Platz	Versammlung	Ein Pressevertreter geriet aufgrund des Anfertigen von Fotoaufnahmen mit einem Versammlungsteilnehmer in Streit. Dabei wurde er als „Goebbels“ beleidigt. Der Pressevertreter

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Ereignis</b>	<b>Kurz Sachverhalt</b>
			beleidigte wiederum den Versammlungsteilnehmer als „asozialen Abschaum“.
12.07.2020	Weiden in der Oberpfalz	Versammlung	Eine Pressefotografin geriet aufgrund des vermeintlichen Anfertigens von Porträtaufnahmen schon kurz nach Beginn der Versammlung in Streit mit mehreren Versammlungsteilnehmern und wurde durch diese im weiteren Verlauf bedrängt, in ihrer Berichterstattung gestört, bedroht und geschubst.
25.07.2020	München, Theresienwiese	Versammlung	Ein Pressevertreter geriet aufgrund des Anfertigens von Fotoaufnahmen der Versammlung mit einem Versammlungsteilnehmer in Streit. Der Versammlungsteilnehmer stellte sich dicht vor den Pressevertreter, sammelte Speichel im Mund und hustete den Pressevertreter an.
19.09.2020	Eging am See	Versammlung	Ein anwesender Pressevertreter wurde im Laufe des Versammlungsgeschehens mehrfach von Mitgliedern des veranstaltenden Vereins verbal angegangen und dabei u. a. als „Judas“, „Kasperl“ und „Abschaum“ titulierte.

Datum	Ort	Ereignis	Kurz Sachverhalt
01.10.2020	München, Odeonsplatz	Versammlung	Ein Pressevertreter geriet aufgrund des Anfertigen von Fotoaufnahmen mit einem Versammlungsteilnehmer in Streit und wurde von diesem mehrmals in einen Verkaufsstand geschubst.

zu 1.2.:

*Sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den Corona-Protesten in Bayern das Recht auf freie Berichterstattung gefährdet oder beeinträchtigt?*

Nein. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) sind für die freiheitliche Demokratie geradezu konstituierend. Sie sind mehr als nur ein Unterfall der Meinungsfreiheit, da darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet ist (vgl. BVerfGE 10, 118 (121) = NJW 1960, 29).

Die Staatsregierung bekennt sich – gerade vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie – zu diesen zentralen Grundwerten. Auch im Rahmen von öffentlichen Versammlungen gewährleistet die Bayerische Polizei, dass Pressevertreter ihre grundrechtlich verbürgten Rechte im Rahmen der Gesetze wahrnehmen können und insbesondere vor der Begehung von Straftaten geschützt werden. Einer Gefährdung und Beeinträchtigung der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung im Zusammenhang mit Versammlungen der Gegner der Corona-Maßnahmen wird somit konsequent und unter Nutzung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entgegengetreten.

zu 1.3.:

*Werden die bei den Demonstrationen und Versammlungen eingesetzten Polizeikräfte ausreichend über die Rechte von Journalist\*innen und die Umsetzung der Pressefreiheit bei öffentlichen Versammlungen geschult?*

Ja. Auf die Antwort zu den Fragen 8.1 und 8.2 wird ergänzend verwiesen.

zu 2.1.:

*Dürfen Veranstalter\*innen von öffentlichen Demonstrationen und Versammlungen unter Berufung auf ihr ‚Hausrecht‘ Journalist\*innen an der Berichterstattung hindern?*

In Bezug auf öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen legt Art. 10 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) fest, dass Pressevertreter nicht im Voraus ausgeschlossen werden können. Ihnen steht somit ein Zutrittsrecht zur Versammlung zu. Das zivilrechtliche Hausrecht (§§ 903 und 1004 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) wird insoweit grundsätzlich verdrängt. Ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayVersG ist bußgeldbewehrt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 BayVersG). Pressevertreter haben sich allerdings gegenüber dem Leiter oder gegenüber den Ordnern auszuweisen (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayVersG) und dürfen die Versammlung nicht erheblich stören.

Für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sieht das BayVersG demgegenüber keine entsprechende Regelung vor, weil insoweit im Regelfall kein Hausrecht der Versammlungsleitung besteht. Denn öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zeichnen sich dadurch aus, dass sie üblicherweise auf Straßen und Plätzen im Eigentum der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Das privatrechtliche Hausrecht kann insofern regelmäßig keine Anwendung finden.

Der Ausschluss von Störern durch den Leiter bei Versammlungen in geschlossenen Räumen (Art. 11 Abs. 1 BayVersG) und durch die zuständige Behörde bei Versammlungen unter freiem Himmel (Art. 15 Abs. 5 BayVersG) kann sich zudem nur auf teilnehmende Personen, nicht auf Pressevertreter beziehen.

Im Einzelfall kann die Bayerische Polizei jedoch auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) notwendige Maßnahmen auch gegenüber Pressevertretern treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung sind im Rahmen der Ermessensausübung gewichtig zu berücksichtigen.

zu 2.2.:

*Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage haben die vor Ort eingesetzten Beamt\*innen in Weiden der Journalistin verboten Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen?*

Ein derartiges Verbot wurde nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberpfalz nicht ausgesprochen. Daher ist auch die Nennung einer Rechtsgrundlage hierfür nicht möglich.

zu 2.3.:

*Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die freie Journalistin in Weiden von den diensthabenden Beamt\*innen der Polizei dazu aufgefordert die Berichterstattung einzustellen und den Platz zu verlassen?*

Eine derartige Aufforderung zur Einstellung der Berichterstattung erfolgte nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberpfalz nicht. Der polizeiliche Einsatzleiter bat die Journalistin lediglich zur Seite, um mit ihr in Ruhe reden zu können, da die Journalistin durch ihr vorheriges Verhalten die Kundgebung nachhaltig störte. In diesem Zusammenhang wurde die Journalistin auch darüber informiert, dass polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Versammlung getroffen werden müssen, sofern sie ihre Störungen entsprechend fortsetzen sollte. Gleichzeitig wurde ihr allerdings ein sicherer Platz angeboten, von dem aus sie auch weiterhin uneingeschränkt ihrer Berichterstattung nachgehen konnte.

zu 3.1.:

*Wie sind die zuständigen Polizeidienststellen in Weiden und das Polizeipräsidium in Regensburg mit Medienanfragen zu den Vorfällen umgegangen?*

Die Pressearbeit wurde zentral von der Pressestelle des Polizeipräsidiums Oberpfalz durchgeführt. Alle eingegangenen Presseanfragen wurden unter Berücksichtigung der laufenden Ermittlungsverfahren beantwortet.

zu 3.2.:

*Kam es nach den Vorfällen zu klärenden Gesprächsangeboten bzw. Vermittlungsversuchen von der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie z.B. dem ‚Runden Tisch für Neues Engagement‘ in Weiden?*

Der Sprecher des „Runden Tisches für Neues Engagement“ nahm telefonisch Kontakt mit dem Leiter der Polizeiinspektion Weiden in der Oberpfalz auf und bat um ein Gespräch. Dieses Gespräch fand am 21.09.2020 entsprechend auch in

den Räumlichkeiten der Polizeiinspektion Weiden statt. Beide Seiten tauschten sich hierbei ausführlich zur Thematik aus. Über die Beteiligung an kommenden Besprechungen wird darüber hinaus zeitnah entschieden.

zu 3.3.:

*Wie weit ist die Prüfung der von der betroffenen Journalistin gegen zwei Beamte eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde fortgeschritten?*

Die Stellungnahmen der betroffenen Beamten liegen den für die Prüfung zuständigen Stellen des Polizeipräsidiums Oberpfalz zwischenzeitlich vor. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird nach umfassender Prüfung des Sachverhaltes zeitnah beantwortet.

zu 4.1.:

*Welche Schritte werden bei der Polizei in Weiden und der Oberpfalz unternommen, um die bei Demonstrationen und Kundgebungen eingesetzten Beamt\*innen besser auf den Umgang mit Presse- und Medienvertreter\*innen vorzubereiten?*

Im Bereich des Polizeipräsidiums Oberpfalz werden die im Rahmen von Versammlungen eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten regelmäßig auf die in diesem Zusammenhang geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Regelungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG), hingewiesen. Entsprechende Informationen können zudem auch den polizeilichen Einsatzbefehlen und anderen innerdienstlichen Regelungslagen entnommen werden.

Gerade auch bei den Versammlungslagen im Stadtgebiet Weiden in der Oberpfalz wurden die Einsatzkräfte zudem in besonderem Maße hinsichtlich der Rolle anwesender und berichtstattender Journalistinnen und Journalisten und der damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen sensibilisiert.

zu 4.2.:

*Welche Maßnahmen werden bei den zuständigen Polizeidienststellen in Weiden und Regensburg unternommen, um die Kommunikation gegenüber Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verbessern?*

Durch den regelmäßigen persönlichen, telefonischen und schriftlichen Austausch im Rahmen der Pressearbeit findet nahezu täglich ein Dialog mit den Medienvertretern vor Ort statt. Darüber hinaus bietet das Polizeipräsidium Oberpfalz die Gelegenheit des persönlichen Kennenlernens. Zuletzt beispielsweise im Oktober 2019 im Rahmen eines Pressegesprächs zum Thema „Die Pressestelle stellt sich vor“. Die Einladung zu dieser Veranstaltung richtete sich allgemein an alle Medienvertreter.

zu 4.3.:

*Sind der Staatsregierung Angriffe auf Pressevertreter\*innen und Konflikte um die Medienberichterstattung bei den Kundgebungen von selbsternannten Corona-Rebellen in München bekannt geworden?*

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 5.1.:

*Ist der Staatsregierung ein Vorgang bekannt, bei dem einem Journalisten am 27. Juni 2020 bei einer Kundgebung gegen die Corona-Maßnahmen in Passau von den Veranstaltern ein Platzverweis erteilt und die Polizei dazu aufgefordert wurde, den Störer zu entfernen [1]?*

zu 5.2.:

*Ist die Polizei der Aufforderung des Veranstalters der Passauer Kundgebung nachgekommen?*

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 27. Juni 2020 fand in Passau eine Versammlung zu dem Thema „Geschäftsleute Lkr. Passau – Gegen die Corona-Diktatur“ statt. Gegen ca. 16:30 Uhr wies ein vom Versammlungsleiter eingesetzter Ordner die zur Versammlungsbetreuung eingesetzten Polizeikräfte auf eine Person im Bereich des Rednerpultes hin, welche die Versammlung nach Angaben des Ordners durch „provokantes Fotografieren“ gestört hätte. Besagte Person sei in der Folge durch den Versammlungsleiter zum Verlassen der Versammlung aufgefordert worden, leistete diese Aufforderung jedoch nicht Folge. Die polizeilichen Einsatzkräfte erkannten in der gezeigten Per-



son einen Pressevertreter der lokalen Zeitschrift „Bürgerblick Passau“. Im daraufhin stattfindenden Gespräch zwischen dem Pressevertreter und dem polizeilichen Einsatzleiter wurde durch den Pressevertreter angegeben, dass lediglich die für die geplante Berichterstattung benötigten Lichtbilder angefertigt worden seien. Dem Reporter wurde angeboten, weiterhin seiner Tätigkeit nachzukommen, was dieser ablehnte, da er nach eigenen Angaben die „Recherchen bereits abgeschlossen“ habe. Nach eigenständiger Beendigung seiner Tätigkeit vor Ort verließ der Pressevertreter die Versammlungsörtlichkeit. Polizeiliche Maßnahmen gegen den Pressevertreter wurden nicht getroffen.

zu 5.3.:

*Hat die Staatsregierung Hinweise auf Angriffe und Nötigungen von Pressevertreter\*innen im Zusammenhang mit Kundgebungen gegen die Corona-Maßnahmen in Regensburg [?]?*

Von Mitte Juni bis Mitte August 2020 kam es bei entsprechenden Versammlungen von Seiten der Versammlungsteilnehmer der Gegner der Corona-Maßnahmen wiederholt zu verbalen Disputen zwischen den Versammlungsteilnehmern und den vor Ort befindlichen Pressevertretern. Strafrechtlich relevante Sachverhalte, die unter die Begrifflichkeiten Angriffe und Nötigungen zu subsumieren wären, konnten indes bei keiner der in Rede stehenden Einsatzlagen festgestellt werden und wurden auch im Nachgang nicht bekannt.

zu 6.1.:

*Hat die Staatsregierung Informationen über Drohungen gegenüber Medienvertreter\*innen im Zusammenhang mit den von Neonazis dominierten regelmäßigen Kundgebungen gegen die Corona-Maßnahmen in Deggendorf?*

Der Staatsregierung wurden keine derartigen Vorfälle bekannt.

zu 6.2.:

*Ist der Staatsregierung bekannt, dass Pressevertreter\*innen im Anschluss an die Kundgebungen in Deggendorf von den anwesenden Neonazis teilweise bis zu ihren Autos verfolgt wurden?*

Am 16.06.2020 ging bei der Polizeiinspektion Deggendorf die Meldung eines Münchner Pressevertreters ein, der berichtete, dass diesem im Anschluss an eine Versammlung am 15.06.2020 in Deggendorf zwei bis drei Personen, die dieser der rechten Szene zuordnete, gefolgt waren. Die ihm folgenden Personen sollen dabei jedoch einen deutlichen Abstand zu ihm eingehalten haben.

zu 6.3.:

*Wie garantiert die anwesende Polizei in Deggendorf den Schutz und die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Medienvertreter\*innen?*

Die Polizeiinspektion Deggendorf vereinbarte nach Bekanntwerden des beschriebenen Vorfalls, dass künftig die Fahrzeuge von Pressevertretern bei entsprechenden Versammlungen in einer nahegelegenen Tiefgarage abgestellt werden können. Von dort aus erfolgt anschließend die Begleitung der Pressevertreter durch polizeiliche Einsatzkräfte zur Versammlungsortlichkeit.

zu 7.1.:

*Hat die Staatsregierung Informationen über Einschüchterungsversuche gegenüber anwesenden Lokaljournalist\*innen im Zusammenhang mit einer Kundgebung einer den Hells Angels nahestehenden lokalen Bikergruppe gegen die Corona-Fahrbeschränkungen am 1. Juni 2020 in Cham?*

zu 7.2.:

*Ist der Staatsregierung bekannt, dass das neonazistische Aktionsbündnis Niederbayern auf seinem Facebook-Account Fotos der bei der Kundgebung anwesenden Journalist\*innen veröffentlicht hat?*

Die Fragen 7.1. und 7.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am Nachmittag des Pfingstmontags, 1. Juni 2020, fand auf dem Volksfestplatz in Cham eine Versammlung zum Thema „Versammlung für Freiheit, Grundrechte und Medizin ohne Zwangsmaßnahmen sowie fürs Motorradfahren an Sonn- und Feiertagen“ statt. An dieser Versammlung nahmen ca. 200 Teilnehmer, darunter auch ca. 130 Personen der Biker-Szene teil. Zeitgleich fand, ebenfalls auf dem

Volksfestplatz in Cham, eine weitere Versammlung mit dem Thema „Für Solidarität und Grundrechte und gegen die Vereinnahmung von Rechts“ statt. An dieser Versammlung nahmen ca. 35 Personen teil.

Beide Versammlungen wurden im Rahmen der Berichterstattung von einem Redakteur der „Chamer Zeitung“ begleitet. Dabei wurde der Redakteur mehrfach von einem Mann fotografiert, der der rechten Szene zugeordnet wird. Der betroffene Redakteur erstattete tags darauf Anzeige wegen eines Vergehens nach dem KunstUrhG, nachdem Fotos von ihm auf der Facebook-Seite des neonazistischen „Aktionsbündnis Niederbayern“ veröffentlicht worden waren. Die Facebook-Seite ist mittlerweile nicht mehr existent. Ob durch die Maßnahmen versucht wurde, den Redakteur einzuschüchtern, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Darüber hinaus bestehen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

zu 7.3.:

*Wie beurteilt die Staatsregierung das gemeinsame Auftreten von lokalen Rockergruppen und organisierten Neonazis in der Oberpfalz?*

Neben dem Bestehen von eventuellen persönlichen Verhältnissen zwischen Personen, die den jeweiligen Gruppen angehören, sind keine organisatorischen oder strukturellen Verbindungen zwischen Rockergruppen und organisierten, rechtsextremistischen Personen in der Oberpfalz bekannt. Mitgliedschaften von Einzelpersonen aus dem rechtsextremen Bereich bei Rockergruppen oder umgekehrt können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

zu 8.1.:

*Wie wird das Thema Presse- und Versammlungsrecht in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt\*innen behandelt?*

Die Thematik Presse- und Versammlungsrecht wird in der Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes in verschiedenen Facetten unterrichtet. Im Ausbildungsfach „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ (PB/ZG) findet politische und staatsbürgerliche Bildung statt. Im Besonderen werden hier Verknüpfungen zum konkreten Polizeialltag hergestellt. So wird bereits zu Anfang der

Ausbildung die „Rolle, Funktion und Bedeutung der Medien für Demokratie und Polizei“ behandelt und später nochmals vertieft. Im Bereich der „Grundrechtevermittlung“ wird die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung als durch die Verfassung nach Art. 5 GG unverzichtbares Grundrecht eines demokratischen Staates thematisiert. Im „Allgemeinen Polizeirecht“ finden die Beschränkungen bei der Beschlagnahme von Pressegegenständen sowohl nach der StPO als auch dem Bayerischen Pressegesetz Beachtung. Das Versammlungsrecht wird im „Besonderen Sicherheitsrecht“ mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus Art. 5 und 8 GG unterrichtet. Die Vermittlung des Versammlungsrechtes umfasst die verfassungsrechtlichen Grundsätze, Begriffsbestimmungen, Verbote und polizeilichen Befugnisse. Daneben sind das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit zusätzlich auch im Fach „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ verankert.

In der Ausbildung für die 3. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes wird das Thema „Versammlung“ als Leitthema fachgebietsübergreifend behandelt.

Dabei entfallen auf

- Versammlungs- und Eingriffsrecht – 22 Unterrichtseinheiten
- Einsatzmanagement – 36 Unterrichtseinheiten
- Soziologie – 3 Unterrichtseinheiten
- Psychologie – 6 Unterrichtseinheiten
- Verkehrslehre – 4 Unterrichtseinheiten
- Strafrecht – 5 Unterrichtseinheiten

Im Bereich des Versammlungs- und Eingriffsrechts werden dabei u. a. folgende Inhalte vermittelt:

- Verfassungsrechtliche Grundlage gem. Art. 8 GG
- Einfachgesetzliche Regelungen gem. BayVersG
- Ausgewählte Problem- bzw. Themenbereiche, u. a.
- Polizeiliche Begleitung
- Massengewahrsam
- (Sitz-)Blockaden
- Medienvertreter/Pressebeschlagnahme

- Extremistische Demonstrationen
- Gegendemonstrationen – Abgrenzungsprobleme
- Erstanzeigeprivileg
- Leitsätze der Verantwortlichkeit
- Abgrenzung Versammlungs- und Polizeirecht.

Im Rahmen des Masterstudiengangs zur 4. Qualifikationsebene werden die o. g. Inhalte im Rahmen des Moduls 9 (Phänomenbezogenes Polizeiliches Einsatzmanagement) mit einem Stundenansatz von insgesamt 180 Stunden vermittelt.

Im Bereich der internen Fortbildung der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden folgende Seminare mit dem Thema Presse- und Versammlungsrecht angeboten:

- Beweisdokumentation-Grundlehrgang
- Fortbildung in den Einsatzhundertschaften
- Foto- und Videozentralen-Fortbildung
- Sonderwagen-Fortbildung
- Taktische Kommunikation – Grundseminar
- Wasserwerfer-Fortbildung

Beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring wird in der zentralen Fortbildung das Thema „Versammlungsrecht“ in nachfolgenden Seminaren des Fortbildungsprogramms jeweils mit einem zielgruppenorientierten Stundenansatz behandelt:

- EL – Zeitlagen – F20250
- EL – ad hoc Lagen – F20260
- Führungskräfte OuS – F20210
- Einsatzpraxis – F20370
- Einsatzmanagement für die 2. QE – F20610
- Eingriffsrechte – P50560
- Beweissicherung/Doku – P50420
- Modul "Polizeiliche Kompetenzen" – F20753
- Pol. Kompetenzen zur Führungsbewährung – F20760
- Staatsschutz N – K40500
- Führungstraining DGL 2 – F20025

Das „Presserecht“ ist Bestandteil in den Seminaren:

- Grundlagen Medien- und ÖA – F20070
- Grundlagen Medienarbeit für Social Media Teams – F20075

Sowohl im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht als auch mit dem Presserecht wird auf die besondere Stellung der Presse und Medien eingegangen.

Auf die besondere Stellung der Presse und Medien wird zudem noch in folgenden Seminaren eingegangen:

- Grundlagen Medien- und ÖA – F20070
- Anlassbezogene Medien- und ÖA – F20080
- Interview und Statement – F20090
- Presse brisant – F20095
- Grundlagen Medienarbeit für Social Media Teams – F20075
- EL - ad hoc Lagen – F20260
- Sonderkommission gSE – K40330

zu 8.2.:

*Plant die Staatsregierung Fortbildungen im Umgang mit Journalist\*innen, wie sie in einigen Bundesländern bereits angeboten werden, als festen Bestandteil in der polizeilichen Fort- und Weiterbildung zu implementieren?*

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8.1. dargestellt, ist das Thema Umgang mit Medienschaffenden bereits fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus bestehen konkrete Planungen, dass die Bayerische Polizei, zum Beispiel durch Teilnahme von Vertretern interessierter Journalistenverbände an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Polizei, in einen intensivierte Dialog mit diesen (interessierten Journalistenverbänden) geht.

zu 8.3.:

*Was unternimmt die Staatsregierung zur Umsetzung der Forderung des Deutschen Presserates nach einem besseren Schutz von Journalist\*innen während Versammlungen und Demonstrationen?*

Durch die Pressestellen der bayerischen Polizeiverbände erfolgt im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes ein regelmäßiger Austausch mit den regionalen und überregionalen Medienvertretern. Dabei können in entspannter Atmosphäre aktuelle Themen der Zusammenarbeit zwischen Presse und Polizei erörtert und der vertrauensvolle Umgang miteinander gepflegt werden.

Im Vorfeld von großen Einsatzlagen findet zudem regelmäßig eine frühzeitige Abstimmung zwischen der polizeilichen Pressestelle und den anwesenden Medienvertretern statt. Soweit erforderlich, werden in diesem Rahmen auch Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung sowie das Verhalten von Medienvertretern in gesperrten Bereichen bzw. im Umgang mit den eingesetzten Polizeikräften vor Ort thematisiert. Daneben ist bei entsprechenden Ereignissen zumeist ständig ein Pressesprecher für Rückfragen der Medienvertreter erreichbar. Neben der Abstimmung mit den eingesetzten Medienvertretern stellt auch die Einsatzvorbereitung bzw. die Sensibilisierung der eingesetzten Kräfte einen Schwerpunkt der medienbezogenen Vorbereitung auf Versammlungslagen dar. So werden eingesetzte Polizeikräfte regelmäßig im Rahmen der Einsatzbesprechung über die Rechte und Pflichten der Medienvertreter, der anlässlich der Einsatzlage getroffenen Abstimmungen mit selbigen sowie häufige Konfliktpunkte (z. B. Fotografieren von Versammlungsteilnehmern aus der Nähe) informiert.

Der Schutz von Medienvertretern während des Einsatzes erfolgt durch die zuständigen Polizeidienststellen und Sicherheitsbehörden. Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, werden nach einer initialen Lagebeurteilung vor Ort alle rechtlich und tatsächlich möglichen Schutzmaßnahmen getroffen, um im Einzelfall bestehende Gefahren für anwesende Medienvertreter frühzeitig und konsequent abzuwehren und eine ungestörte Berichterstattung zu ermöglichen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8.1. und 8.2. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär